

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

III ZR 77/87

in dem Rechtsstreit

Felix S [REDACTED],  
M [REDACTED] K [REDACTED], M [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,  
vertreten durch deren Präsidenten,  
R [REDACTED]straße [REDACTED], Außenstelle F [REDACTED],  
F [REDACTED]ring [REDACTED], F [REDACTED] i. Br.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,  
Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Rinne

am 26. Mai 1988

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das  
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980  
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das  
Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe  
- 13. Zivilsenat in Freiburg - vom  
4. März 1987 - 13 U 29/86 - wird nicht  
angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-  
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 47.555 DM.

### G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung  
i. S. des § 554 b Abs. 1 ZPO. Die Revision verspricht auch  
keine Aussicht auf Erfolg.

1. Das Berufungsgericht hat den dem Kläger obliegenden  
Nachweis, daß die antspflichtwidrig erteilte Falschauskunft  
über seine Rentenanwartschaft für seinen Eintritt in den  
vorzeitigen Ruhestand und damit für seine Einkommensminde-  
rung ursächlich war, als nicht erbracht angesehen. Diese Be-  
weiswürdigung kann in der Revisionsinstanz nur in einge-  
schränktem Umfange überprüft werden. Hiernach beachtliche  
Rechtsfehler liegen nicht vor.

2. a) Das Berufungsgericht hat dem Kläger mit Recht die  
Beweiserleichterungen des § 287 ZPO zugute kommen lassen.  
Rechtlich zutreffend hat es die Anwendung der Regeln des  
Anscheinsbeweises abgelehnt, da es hier um die Feststellung  
eines individuellen Willensentschlusses in einer atypischen  
Situation ging (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann,  
ZPO 46. Aufl. Anh. § 286 Anm. 3 Bb m. w. Nachw.).

b) Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts ist voll-  
ständig und rechtlich möglich; sie verstößt nicht gegen  
Denk- oder Erfahrungssätze. Das Berufungsgericht brauchte  
sich nicht mit allen denkbaren Gesichtspunkten ausdrücklich  
auseinanderzusetzen (BGH Urt. v. 11. Februar 1987  
- IV b ZR 23/86 - BGHR ZPO § 550 / Beweiswürdigung 1). Die  
Schlüsse, die es aus den Aussagen des Klägers und seiner



Ehefrau zieht, sind möglich. Das von der Revision herangezogene Schreiben der Beklagten vom 23. Juli 1979 enthält keine Angaben über die Höhe der zu erwartenden Rente nach Betrag oder Prozentsatz des bisherigen Einkommens. Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil keinen entscheidungserheblichen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Rinne